

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, am 14.01.2022
GZ: 677/21

Geschäftszahl: 2021-0.442.448

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein GSA-Gesetz erlassen und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Forschungsfinanzierungsgesetz sowie das Forschungsorganisationsgesetz geändert werden (GSA-Errichtungsgesetz);

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2021, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tag eingelangt, hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein GSA-Gesetz erlassen und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Forschungsfinanzierungsgesetz sowie das Forschungsorganisationsgesetz geändert werden (GSA-Errichtungsgesetz), übermittelt und ersucht, dazu bis 14. Jänner 2022 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

§ 11 GSA-Gesetz laut Begutachtungsentwurf sieht Datenbereitstellungspflichten für durch Bundesgesetz eingerichtete öffentlich-rechtliche Körperschaften vor. Hier wird auf Daten gemäß § 2b Z 5 FOG Bezug genommen.

Die Österreichische Notariatskammer betont, dass im FOG (konkret in § 2d) eine sehr wesentliche Ausnahme betreffend den Zugang zu Daten für wissenschaftliche Einrichtungen verankert ist. Gemäß § 2d Abs. 2 Z 3 FOG dürfen wissenschaftliche Einrichtungen zwar von Verantwortlichen, die bundesgesetzlich vorgesehene Register führen, die Bereitstellung von Daten aus diesen Registern verlangen, dies gilt jedoch ausdrücklich nicht für „in den Bereichen der Rechtsanwälte und Notare im Rahmen des jeweiligen gesetzlichen Wirkungsbereichs geführte Register“ und übrigens auch noch für einige andere Register. Die Österreichische Notariatskammer als Körperschaft öffentlichen Rechts

Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, Telefon +43 1 40245090, Telefax +43 1 4024450100, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Der Informationspflicht laut Datenschutz-Grundverordnung wird mit folgender Datenschutzerklärung (www.notar.at/oenk-dse) entsprochen.
Bei Bedarf ist auch eine postalische Übermittlung möglich.

führt, aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Vorschriften (insbesondere § 140b Notariatsordnung), mehrere Register.

Die Österreichische Notariatskammer fordert daher, dass in Übereinstimmung mit dem FOG auch in § 11 GSA-Gesetz eine Regelung aufgenommen wird, wonach hinsichtlich der „in den Bereichen der Notare und Rechtsanwälte im Rahmen des jeweiligen gesetzlichen Wirkungsbereichs geführten Register“ eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten besteht.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Umfahrer', with a long horizontal flourish extending to the right.

Dr. Michael Umfahrer
(Präsident)